

Satzung über den Statistischen Dienst und die Einrichtung einer abgeschotteten Statistikstelle bei der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 1989, S. 376
geändert durch Satzung vom 10.09.1992, Abl. RBHan. 1992, S. 759

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 2, 9 Nds. Statistikgesetz (NStatG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.05.1989 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden der Abteilung Statistik als Statistikstelle übertragen.

§ 2

Die Statistikstelle hat insbesondere die Aufgabe,

1. statistische Erhebungen auf Grund von Satzungen nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 1, 1.Alt. NStatG (Primärerhebung von Einzelangaben, die dem Betroffenen zugeordnet werden können) vorzubereiten, durchzuführen und statistisch auszuwerten,
2. personenbezogene Daten aus Verwaltungsvorgängen auf Grund von Satzungen nach § 2 i.V.m. § 3 Abs. 1, 2.Alt. NStatG (Sekundärerhebungen aus Datenbeständen der Verwaltung) zu erfassen und statistisch auszuwerten,
3. Einzelangaben, die ihr nach § 14 Abs. 1 Volkszählungsgesetz 1987, § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BStatG) i.V.m. der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift oder § 8 Abs. 2 NStatG übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
4. Daten nach § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln,
5. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken übertragenen Aufgaben zu erledigen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle,
6. statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben der Statistik können ihr im Einzelfall zugewiesen werden.

§ 3

- (1) Die Arbeitsplätze der in der Statistikstelle tätigen Personen sind von anderen Organisationseinheiten räumlich getrennt unterzubringen. Die Räume werden durch eine eigene Schließanlage gesichert. Der Zugang ist grundsätzlich nur den in der Statistikstelle tätigen Personen gestattet. Das Nähere bestimmt der Oberstadtdirektor durch Dienstanweisung.
- (2) Unterlagen, die Einzelangaben enthalten, sind verschlossen aufzubewahren. Werden Einzelangaben automatisiert verarbeitet, ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung auf der Grundlage des Nds. Datenschutzgesetzes (insb. nach der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1) zu gewährleisten. Das Nähere bestimmt der Oberstadtdirektor.

§ 4

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen. Sofern sie der Statistikstelle vorübergehend oder nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit zugewiesen sind, ist ihr Einsatz durch Dienstanweisung des Oberstadtdirektors festzulegen.
2. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die statistische Geheimhaltung nach § 7 NStatG und, so weit sie Aufgaben nach § 1 Nr. 3, 4 wahrnehmen, § 16 BStatG schriftlich zu belehren und schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Statistikstelle fort.

§ 5

Alle erkennbar für die Statistikstelle bestimmten Posteingänge sind ihr unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten; der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.